

Stalking

Seit 1.7.2006 ist Stalking (Beharrliche Verfolgung) ein gerichtlicher Tatbestand und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr strafbar. Als „Stalker“ macht sich strafbar, wer eine Person beharrlich in einer Weise, die geeignet ist, sie **in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt verfolgt**. Indem sie

1. ihre räumliche Nähe aufsucht (z.B. Auflauern),
2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt (z.B. per SMS oder E-Mail),
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt (z.B. bei Versandhäusern) oder
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen (z.B. durch Kontaktanzeigen).

Empfehlung der Kriminalprävention



Machen Sie dem Stalker, wenn möglich in Anwesenheit eines Zeugen, unmissverständlich und nur einmal klar, dass Sie keinen weiteren Kontakt mehr zu ihm wollen. Ignorieren Sie die Person dann konsequent!



Dokumentieren Sie alles was der Stalker unternimmt. Jede Kontaktaufnahme, Mitteilung und sichern Sie Beweise wie Briefe, SMS, E-Mail etc. Diese sind bei rechtlichen Schritten wichtig.



Informieren Sie ihr privates und berufliches Umfeld, dass Sie „gestalkt“ werde, damit Kontaktaufnahme des Stalkers über Ihren Bekanntenkreis (neue Telefonnummer, Adresse) nicht zum Erfolg führt.



Nehmen Sie keine Pakete oder Geschenke des Täters oder mit unbekanntem Absender entgegen.



Werden Sie mit dem Auto verfolgt, fahren Sie direkt zur nächsten Polizeidienststelle.



Alarmieren Sie in konkreten Bedrohungssituationen unbedingt die Polizei über den Notruf 133.



Nutzen Sie die Möglichkeit einer Beratung bei spezialisierten Opferschutzeinrichtungen, wie zum Beispiel dem OPFER-NOTRUF unter der Telefonnummer 0800 112 112.

Einstweilige Verfügung

Zum Schutz vor weiteren Eingriffen in die Privatsphäre, besteht für Sie die Möglichkeit, auf dem gerichtlichen Weg (Zivilgericht), einen Antrag einzubringen, dass dem Stalker per „einstweiliger Verfügung“ z.B. untersagt wird, zu Ihnen persönlich, brieflich, telefonisch oder sonst Kontakt aufzunehmen, Sie zu verfolgen, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder Waren auf Ihren Namen zu bestellen. Diese Verfügung gilt maximal für ein Jahr und wird je nach betroffenem Schutzbereich und gerichtlicher Entscheidung durch gerichtliche Geld- bzw. Haftstrafen und zutreffendenfalls auch durch PolizeibeamtInnen vollzogen.